

AMTSBLATT

DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH



Herausgeber: Landratsamt Landsberg am Lech
Druck: Fa. Reisinger, Dießen a.A., Tel. 08807 / 237
Zu bestellen bei den Gemeinden u. beim Landratsamt

Jahresabonnement 30,- Euro, zuzüglich Portokosten
Kein Einzelverkauf
Gerichtsstand und Erfüllungsort Landsberg am Lech

Nummer 1

Besuchen Sie uns im Internet:<http://www.LRA-LL.de>

14. Januar 2016

Inhalt:

Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Landsberg am Lech über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Penzing, Ortsteil Untermühlhausen, Landkreis Landsberg am Lech
Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes der Fuchstalgemeinden 2016

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Finning-Hofstetten für das Haushaltsjahr 2016
Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Windach für das Haushaltsjahr 2016
Amtliche Bekanntmachung der Satzung des Schulverbands für die Carl-Orff-Mittelschule Dießen am Ammersee
Richtsätze für Baukosten im Landkreis Landsberg am Lech

Bürgerinnen und Bürger, die das Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech in Druckform benötigen, (kostenpflichtig), können sich direkt an das Landratsamt Landsberg am Lech, Herr Salcher, Tel. 08191/129-247, wenden.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Landsberg am Lech in Kraft.

Landratsamt Landsberg am Lech
Landsberg am Lech, den 14. Januar 2016

Ditsch
Stellv. Landrat

Bekanntmachungen des Landratsamtes Landsberg am Lech

Az.: 6420 - 42.1

Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Landsberg am Lech über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Penzing, Ortsteil Untermühlhausen, Landkreis Landsberg am Lech, vom 04. November 1987 zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Penzing, Ortsteil Untermühlhausen

Aufgrund des § 51 Abs. 1 Nr.1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 320 Zehnte Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474 i. V. m. Art. 31 Abs. 2 und Art. 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 363 der Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286), folgende

VERORDNUNG

§ 1

Aufhebung der Verordnung

Die Verordnung des Landratsamtes Landsberg am Lech vom 04. November 1987 zur Sicherung der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Penzing für den Ortsteil Untermühlhausen (Amtsblatt Nr. 33 des Landkreises Landsberg am Lech vom 19. November 1987), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 2003 (Amtsblatt Nr. 42 des Landkreises Landsberg am Lech vom 18. Dezember 2003), wird aufgehoben.

Bekanntmachungen der Gemeinden und anderer Behörden

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes der Fuchstalgemeinden 2016

Die Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes der Fuchstalgemeinden für das Haushaltsjahr 2016, vom Landratsamt Landsberg am Lech mit Schreiben vom 04.01.2016 rechtsaufsichtlich gewürdigt, wird hiermit gemäß Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 65 Abs. 3 Gemeindeordnung amtlich bekanntgemacht.

I.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Fuchstalgemeinden (Landkreis Landsberg am Lech) für das Haushaltsjahr 2016

Auf Grund des Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

429.600,00 €

und im

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit ab. 83.000,00 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht zulässig.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Betriebskostenumlage wird auf 429.200,00 € festgesetzt. Nach § 15 der Zweckverbandssatzung entfallen auf die Gemeinde

a) Denklingen	200.810,90 €
b) Fuchstal	167.199,35 €
c) Unterdießen	61.189,75 €

(2) Eine Schuldendienstumlage wird gemäß § 16 der Zweckverbandssatzung nicht festgesetzt.

(3) Die Investitionsumlage wird auf 83.000,00 € festgesetzt.

Nach § 17 der Zweckverbandssatzung entfallen auf die Gemeinde

a) Denklingen	38.833,42 €
b) Fuchstal	32.333,52 €
c) Unterdießen	11.833,06 €

(4) Die Umlagen sind je zu einem Zwölftel am ersten Tag eines jeden Monats im Kalenderjahr 2016 zur Zahlung fällig.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 70.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Denklingen, den 05. Januar 2016

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung
der Fuchstalgemeinden
Michael Kießling,
Verbandsvorsitzender

II.

Der Haushaltsplan samt Anlagen liegt in der Zeit vom 15.01.2016 bis 29.01.2016 zur Einsichtnahme auf.

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Finning-Hofstetten für das Haushaltsjahr 2016

Die Haushaltssatzung des Schulverbandes Finning-Hofstetten für das Haushaltsjahr 2016, vom Landratsamt Landsberg am Lech mit Schreiben vom 04.01.2016 rechtsaufsichtlich gewürdigt, wird hiermit gemäß Art. 9 Abs. 9 des Bayerisches Schulförderungsgesetzes, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung amtlich bekanntgemacht.

Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung des **Schulverbandes Finning-Hofstetten** für das Haushaltsjahr **2016**.

Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Finning-Hofstetten folgende Haushaltssatzung.

/ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit
dem Gesamtbetrag der Erträge von 80.400,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von und 80.400,00 €
dem Saldo (Jahresergebnis) von – €

2. im Finanzhaushalt
a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 77.400,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 77.400,00 €
und einem Saldo von – €

b) aus Investitionstätigkeit mit
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 10.000,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 10.000,00 €
und einem Saldo von – €

c) aus Finanztätigkeiten mit
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen – €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von – €
und einem Saldo von – €

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von – €
ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistungen von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf ****10.000,-€** festgesetzt.

§ 5

Schulverbandsumlage Verwaltungs- und Investitionsumlage

Konten: 21 100,4182 und 4583

Verwaltungsumlage:

Der durch die ordentlichen Erträge nicht gedeckte Fehlbetrag (Umlagesoll) aus den ordentlichen Aufwendungen des **Ergebnishaushalts** wird für das Jahr **2016** auf **45.360,00 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom **01. Oktober 2015** auf **126 Verbandsschüler** festgesetzt.

Die **Verwaltungsumlage** beträgt **360,00 €** je Verbandsschüler.

Investitionsumlage:

Der durch die Einzahlung nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Auszahlung des **Finanzhaushaltes** aus Investitionstätigkeit wird für das Jahr **2016** auf **9.954,00 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Verbandsschüler auf die Mitglieder umgelegt.

Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom **01. Oktober 2015** auf **126 Verbandsschüler** festgesetzt.

Die **Investitionsumlage** beträgt **79,00 €** je Verbandsschüler.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Finning, den 05. Januar 2016

Schulverband Finning-Hofstetten
Siegfried Weißenbach
1. Vorsitzender des Schulverbandes

II.

Der Haushaltsplan samt Anlagen liegt in der Zeit vom 15.01.2016 bis 29.01.2016 zur Einsichtnahme auf.

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Windach für das Haushaltsjahr 2016

Die Haushaltssatzung des Schulverbandes Windach für das Haushaltsjahr 2016, vom Landratsamt Landsberg am Lech mit Schreiben vom 04.01.2016 rechtsaufsichtlich gewürdigt, wird hiermit gemäß Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung amtlich bekanntgemacht.

I.

Haushaltssatzung des Schulverbandes Windach (Grundschulverband) für das Haushaltsjahr 2016

Auf Grund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Windach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt, er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge von	1.083.900,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	
und	1.083.900,00 €
dem Saldo (Jahresergebnis) von	- €

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	960.900,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	960.900,00 €
und einem Saldo von	- €
b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	428.300,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	234.500,00 €
und einem Saldo von	193.800,00 €
c) aus Finanztätigkeiten mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen	- €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	193.800,00 €
und einem Saldo von	193.800,00 €
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	- €
ab. (Erläuterungen siehe Vorbericht)	

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistungen von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf ****30.000,- €** festgesetzt.

§ 5

Verwaltungs- und Investitionsumlage (Konten: 21 100.4182 und .4583)

Der durch die ordentlichen Erträge nicht gedeckte Fehlbetrag (Umlagesoll) aus den ordentlichen Aufwendungen des **Ergebnishaushaltes** wird für das **Jahr 2016** auf **666.549,00 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom **01. Oktober 2015** auf **351 Verbandsschüler** festgesetzt.

Die **Verwaltungsumlage** beträgt **2.192,00 €** je Verbandsschüler.

Der durch die Einzahlungen nicht gedeckte Finanzbedarf zur Finanzierung der Auszahlungen des **Finanzhaushaltes** aus laufender Verwaltungstätigkeit wird für das **Jahr 2016** auf **666.549,00 €** festgesetzt.

Hieraus ergibt sich **eine zahlungswirksame Umlage von 1.899,00 €**, die von den Mitgliedern erhoben wird.

Der Unterschiedsbetrag von **102.843,00 €** wird als Forderung gegenüber den Mitgliedern in der Vermögensrechnung geführt (**nicht zahlungswirksame Umlage**). Umlage je Schüler **293,00 €** (Erläuterungen siehe Vorbericht)

Investitionsumlage

Der durch die Einzahlungen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Auszahlungen des **Finanzhaushaltes** aus Investitionstätigkeit wird für das Jahr 2016 auf **418.392,00 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Verbandsschüler auf die Mitglieder umgelegt.

Hieraus ergibt sich **eine zahlungswirksame Umlage von 1.192,00 €**, die von den Mitgliedern erhoben wird.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Windach, den 05. Januar 2016

Schulverband Windach
Richard Michl
1. Vorsitzender des Schulverbandes

II.

Der Haushaltsplan samt Anlagen liegt in der Zeit vom 15.01.2016 bis 29.01.2016 zur Einsichtnahme auf.

Amtliche Bekanntmachung der Satzung des Schulverbandes für die Carl-Orff-Mittelschule Dießen am Ammersee

¹Die Regierung von Oberbayern hat durch Rechtsverordnung vom 18.08.2015 (Oberbayerisches Amtsblatt Nr.19 vom 18.09.2015) für das Gebiet der Gemeinden Dießen am Ammersee, Eching am Ammersee, Eresing, Finning, Greifenberg, Hofstetten, Schondorf am Ammersee, Utting am Ammersee und Windach den Schulverband für die Carl-Orff-Mittelschule errichtet. ²Die Schulverbandsversammlung hat am 17.12.2015 die folgende mit Schreiben des Landratsamtes Landsberg am Lech vom 04.01.2016 genehmigte

Verbandssatzung

beschlossen:

§ 1 Bestand des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband besteht auf Grund der Errichtung der Carl-Orff-Mittelschule Dießen am Ammersee als Verbandsschule.
- (2) Mitglieder des Schulverbandes sind die Gemeinden Dießen am Ammersee, Eching am Ammersee, Eresing, Finning, Greifenberg, Hofstetten, Schondorf am Ammersee, Utting am Ammersee und Windach.
- (3) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbandes umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern festgelegten Schulsprengel der Carl-Orff-Mittelschule Dießen am Ammersee.
- (4) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband für die Carl-Orff-Mittelschule Dießen am Ammersee“ und hat seinen Sitz in Dießen am Ammersee.

§ 2 Organe des Schulverbandes

Organe des Schulverbandes sind

1. die Schulverbandsversammlung,
2. die Person, die den Vorsitz des Schulverbandes führt (Schulverbandsvorsitzende).

§ 3 Schulverbandsversammlung

- (1) ¹Die Schulverbandsversammlung besteht aus den ersten Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden oder deren nach Art. 31 Abs. 2 oder Abs. 3

KommZG bestellten Stellvertretern. ²Gemeinden, aus denen mehr als 50 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschulen besuchen, entsenden ferner bis 100 Verbandsschüler einen weiteren Vertreter und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler einen weiteren Vertreter als Mitglied in die Schulverbandsversammlung (Art. 9 Abs. 3 BaySchFG).

- (2) Den Vorsitz in der Schulverbandsversammlung führt der Schulverbandsvorsitzende.
- (3) Die Schulverbandsversammlung ist zuständig für die ihr nach Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Angelegenheiten.

§ 4 Rechnungsprüfungsausschuss

Die Schulverbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit 3 Mitgliedern und bestimmt ein Mitglied als Vorsitzenden.

§ 5 Schulverbandsvorsitzender

- (1) Die Schulverbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von 6 Jahren den Schulverbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (2) Der Schulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen.

§ 6 Rechtsstellung des Schulverbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit keine Entschädigung.
- (3) Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält keine Entschädigung.
- (4) ¹Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die ihr kraft Amtes angehören, erhalten unbeschadet der Absätze 2 und 3 keine Entschädigung. ²Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,75 Euro für jede angefangene Stunde der Sitzungsdauer.
- (5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten auf Antrag
 - a) als Angestellte Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag,
 - b) als selbstständig Tätige eine Pauschalentschädigung für den entstandenen Verdienstausschlag in Höhe von (Betrag) Euro für jede angefangene Stunde der Sitzungsdauer,
 - c) wenn ihnen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, eine Pauschalentschädigung wie für selbstständig Tätige.

§ 7 Geschäftsgang des Schulverbandes

¹Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 8 Geschäftsführung des Schulverbandes

¹Zur Geschäftsführung des Schulverbandes wird die Gemeindeverwaltung des Marktes Dießen am Ammersee bestimmt. ²Für die Aufwendungen zur Geschäftsführung erhält der Markt Dießen am Ammersee eine Entschädigung nach dem Maß der tatsächlichen Inanspruchnahme.

§ 9 Kassengeschäfte des Schulverbandes

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden durch den Markt Dießen am Ammersee geführt.

§ 10 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 11 Finanzierung des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage.
- (2) ¹Die Schulverbandsumlage ist nach ihrer Festlegung in vierteljährlichen Teilbeträgen mit Fälligkeit jeweils zum ersten

Werktag eines Vierteljahres zu entrichten. ²Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in Höhe des zuletzt festgesetzten Betrages fällig. ³Bei verspäteter Zahlung ist die Umlageschuld mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

§ 12 Bekanntmachung der Schulverbandssatzung

- (1) Die Bekanntmachungen des Schulverbandes erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes weisen auf die Bekanntmachungen in ihren amtlichen Bekanntmachungen hin.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dießen am Ammersee, 07.01.2016

Schulverband der Carl-Orff-Mittelschule Dießen am Ammersee

Der Schulverbandsvorsitzende

Bekanntmachungen des Landratsamtes Landsberg am Lech

Az.: 600 - 40

Vollzug des Kostengesetzes und des Kostenverzeichnisses

Richtsätze für Baukosten im Landkreis Landsberg am Lech

Stand: Januar 2016

Die Gebühren für Baugenehmigungen sind nach den ortsüblichen Baukosten zu berechnen. Nach den Indexpunkten für Bauleistungen sind die Baupreise seit der letzten Anpassung im Jahr 2012 um ca. 8 % angestiegen. Die Richtsätze für Baukosten sind demgemäß entsprechend dieser Entwicklung und unter Berücksichtigung der Aussagen ansässiger Bauunternehmungen fortgeschrieben worden.

Die Untere Bauaufsichtsbehörde wendet diese Richtsätze seit dem 01. Januar 2016 an.

Raummeterpreis incl. 19 % MWSt
nach DIN 277, Juni 1987

1. Wohngebäude in Massivbauweise

(bei Fertighäusern und Gebäuden in Holzständerbauweise ca. 5 - 10 % Abschlag).

1.1 Freistehende Ein- und Zweifamilienhäuser mit durchschnittlicher Ausstattung

1.11	Erdgeschoss ohne ausgebautem Dachgeschoss, unterkellert	320,00 €/m ³
1.12	Erdgeschoss mit ausgebautem Dachgeschoss, unterkellert	340,00 €/m ³
1.13	Erdgeschoss mit ausgebautem Dachgeschoss, nicht unterkellert	350,00 €/m ³

1.14	Erd- und Obergeschoss ohne ausgebautem Dachgeschoss, unterkellert	350,00 €/m ³
1.15	Erd- und Obergeschoss ohne ausgebautem Dachgeschoss, nicht unterkellert	340,00 €/m ³
1.16	Erd-, Ober- und ausgebautes Dachgeschoss, unterkellert	350,00 €/m ³
1.2	<u>Doppel- und Reihenhäuser</u>	
1.21	Erdgeschoss mit ausgebautem Dachgeschoss	320,00 €/m ³
1.22	Erd- und Obergeschoss ohne ausgebautem Dachgeschoss	320,00 €/m ³
1.23	Erd-, Ober- und ausgebautes Dachgeschoss	340,00 €/m ³
1.3	<u>Geschosswohnbauten üblicher Standard</u>	
1.31	Mehrfamilienhäuser bis 5 VG	330,00 €/m ³
1.4	Nachträglicher Einbau von Wohnungen in sonstigen Gebäuden oder im Dachgeschoss	975,00 €/m ²
1.5	Wintergärten	500,00 €/m ³
2.	<u>Garagen, Nebengebäude und sonstige Anlagen</u>	
2.1	Kleingaragen als Fertiggarage	150,00 €/m ³
2.2	Kleingaragen in Massivbauweise	160,00 €/m ³
2.3	Kleingaragen als Tiefgarage	240,00 €/m ³
2.4	Mittelgarage	160,00 €/m ³
2.5	Mittelgarage als Tiefgarage	
	– ohne mech. Lüftung	200,00 €/m ³
	– mit mech. Lüftung	260,00 €/m ³
2.6	Carports u. Nebengebäude einfache Ausführung	105,00 €/m ³
3.	<u>Büro- und Verwaltungsgebäude und dgl.</u>	
3.1	Büro- und Bankgebäude	390,00 bis 450,00 €/m ³
3.2	Geschäftshäuser, Läden bis 2000 qm	280,00 €/m ³
3.3	Gaststätten, Pensionen	375,00 €/m ³
3.4	Hotels	420,00 bis 475,00 €/m ³

4. Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude, einfache Sport- und Tennishallen

4.1 eingeschossig ohne oder mit geringen Einbauten

4.11 bis 2500 cbm Rauminhalt

Bauart leicht 1)	50,00 bis 60,00 €/m ³
Bauart mittel 2)	75,00 bis 85,00 €/m ³
Bauart schwer 3)	95,00 bis 105,00 €/m ³

4.12 von 2500 cbm bis 7500 cbm Rauminhalt

Bauart leicht 1)	45,00 bis 50,00 €/m ³
Bauart mittel 2)	57,00 bis 65,00 €/m ³
Bauart schwer 3)	85,00 bis 95,00 €/m ³

4.13 über 7500 cbm Rauminhalt

Bauart leicht 1)	45,00 bis 50,00 €/m ³
Bauart mittel 2)	50,00 bis 65,00 €/m ³
Bauart schwer 3)	70,00 bis 95,00 €/m ³

- 1) z. B. Stahlhallen mit Blech- oder Faserzementdeckung und Wandverkleidung in Blech oder Faserzement oder 11,5 cm starke Ausmauerung der Wände oder Gasbetonwände (leichte Wandverkleidung).
 2) z. B. Stahlhallen mit schwerer Dacheindeckung und leichter Wandverkleidung; Stahlbetonhallen mit leichter Dacheindeckung und unterschiedlicher Wandausführung.
 3) z.B. Stahlbeton- oder Spannbetonhallen mit schwerer Dacheindeckung und schwerer Wandausführung.

4.2 eingeschossig mit nicht geringen Einbauten 150,00 bis 200,00 €/m³

4.3 mehrgeschossig ohne oder mit geringen Einbauten 150,00 bis 235,00 €/m³

4.4 mehrgeschossig mit nicht geringen Einbauten 180,00 bis 300,00 €/m³

5. Landwirtschaftliche Gebäude und Anlagen (in Schneelastzone II)

5.1 Offene Scheunen in Holz, Feldscheunen 40,00 €/m³

5.2 Wagen- und Geräteschuppen in Holz, einfach 45,00 €/m³

5.3 Wagen- und Geräteschuppen massiv, ohne Massivdecke 55,00 €/m³

5.4 Bergeräume, Tennen in Holz oder Stahl bis 4,5 m Traufhöhe 50,00 €/m³

5.5	Bergeräume, Tennen in Holz ab 4,5 m Traufhöhe	52,00 €/m ³
5.6	Bergeräume, Tennen Stahl ab 4,5 m Traufhöhe	55,00 €/m ³
5.7	Stallgebäude-Milchviehlaufstall, ohne Zwischendecke, wärmegeklämmt	80,00 €/m ³
5.8	Stallgebäude-Milchviehlaufstall, ohne Zwischendecke, Außenklima	65,00 €/m ³
5.9	Stallgebäude-Schweinemaststall, ohne Zwischendecke, wärmegeklämmt	90,00 €/m ³
5.10	Grünfuttersilos in Holz je m ³ - Inhalt	30,00 €/m ³
5.11	Grünfuttersilos massiv je m ³ - Inhalt	50,00 €/m ³
5.12	Jauche- und Güllegruben mit Decke je m ³ - Inhalt - rund	65,00 €/m ³
5.13	Jauche- und Güllegruben ohne Decke je m ³ - Inhalt - rund	67,00 €/m ³

Landratsamt Landsberg am Lech
- Untere Bauaufsichtsbehörde -

Andreas Hainz

Landsberg am Lech, den 14. Januar 2016

Landratsamt:



Thomas Eichinger, Landrat